

- h) Venvahrgelder dürfen nur im Rahmen der Bestimmungen des Ministers der Finanzen eingenommen und ausgegeben werden.
- i) Mittel für Werterhaltung dürfen nicht für Investitionen oder umgekehrt verwendet werden.

## § 46

(X) Bei Verstößen gegen die Finanz- und Haushaltsdisziplin können der Minister der Finanzen und die Leiter der Finanzabteilungen der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden einzelne Planpositionen sperren oder die Haushaltsfinanzierung einstellen. Sie haben von der Einstellung der Finanzierung dem Ministerpräsidenten bzw. den Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden unverzüglich Kenntnis zu geben. Bei Verstößen gegen die Finanzdisziplin, die dem Staat von Nachteil sind, sind die Schuldigen zum Schadenersatz heranzuziehen.

(2) Bei Verstößen gegen die Finanz- und Haushaltsdisziplin sind sowohl die Leiter der Verwaltungen, Ein-

richtungen und der Betriebe, als auch die Haupt- bzw. Oberbuchhalter und die Haushaltsbearbeiter nach den geltenden Strafgesetzen gerichtlich zur Verantwortung zu ziehen. In leichten Fällen kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden, wenn eine gerichtliche Bestrafung nicht erforderlich erscheint. Außerdem sind disziplinarische Maßnahmen zulässig.

## XI. Schlußvorschriften

## § 47

Dieses Gesetz gilt auch für Groß-Berlin.

## § 48

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister der Finanzen.

## § 49

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1954

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem achtzehnten Februar neunzehnhundertvierundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet

Berlin, den zwanzigsten Februar neunzehnhundertvierundfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
W. Pieck

## Warenzeichengesetz.

Vom 17. Februar 1954

Der Kampf der Deutschen Demokratischen Republik um die Erhaltung des Friedens, die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands und die stetige Steigerung des Wohlstandes des deutschen Volkes erfordern die weitere Festigung unseres Wirtschaftsaufbaues.

Die Sorge um die Erhöhung des Lebensstandards der Bevölkerung bedingt eine Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung. Um die Bevölkerung vor dem Bezug minderwertiger Waren zu schützen, ist jeder Hersteller verpflichtet, seine Erzeugnisse so zu kennzeichnen, daß in jedem Falle eindeutig der Erzeuger festgestellt werden kann.

Darüber hinaus ist den Erzeugerbetrieben die Möglichkeit gegeben, für ihre Erzeugnisse einen Markenschutz in Form von Warenzeichen oder Fabrikmarken zu beantragen. Derartige Warenzeichen dienen als Werbemittel und verpflichten den Hersteller zur Innehaltung einer gleichbleibenden Qualität. Der Verbraucher erhält mit dem Kauf eines Markenerzeugnisses die Gewißheit, das ihm zusagende bekannte Produkt zu erhalten.

### I. Kennzeichnungspflicht für alle industriellen Erzeugnisse

## § 1

(1) Alle industriellen Erzeugnisse müssen so gekennzeichnet sein, daß der Hersteller, möglichst auch während des Gebrauches, eindeutig festgestellt werden kann.

(2) Lassen Form, Größe, Herstellungsprozeß oder Zustand der Erzeugnisse eine Einzelkennzeichnung nicht zu, so müssen Verpackung oder Umhüllung der Erzeugnisse, sofern sie handelsüblich zur Lieferung gehören, eindeutig gekennzeichnet sein.

(3) Die Kennzeichnung gilt als eindeutig, wenn sie die Firmenbezeichnung oder eine eingetragene Handels- oder Fabrikmarke (Warenzeichen) enthält.

(4) Verantwortlich für die Kennzeichnung ist der Leiter des Geschäftsbetriebes.

## § 2

Alle Hersteller und Verteiler industrieller Erzeugnisse sind verpflichtet, in ihrer Buchführung auf Rechnungen, Begleitpapieren, Prospekten, Anhängeschildern usw. die achtstelligen Nummern der Erzeugnisse laut allgemeinem Warenverzeichnis anzugeben.

## i 3

(1) Spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellte Waren nur dann zur Auslieferung gelangen, wenn sie der Kennzeichnungspflicht nach § 1 genügen.

(2) Die beim Groß- und Einzelhandel nachweisbar aus früheren Lieferungen vorhandenen Warenbestände können auch nach diesem Zeitpunkt ohne Kennzeichen in den Verkehr gebracht werden.